

# 1 Informationsblatt Kleinabwasserbeseitigungsanlagen (KABA)

---

## 1.1 Wiederverleihung bzw. Neuerteilung des Wasserbenutzungsrechtes

---

### 1.1.1 Rechtliche Grundlage

Entsprechend § 21 (3) WRG 1959 idgF können von den Berechtigten Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.

### 1.1.2 Erforderliche Projektunterlagen

- Aktuelle Überprüfung nach § 134 WRG 1959  
Die Überprüfung (Datum des Prüfungsberichts) darf nicht älter als ein Jahr sein. Mängel, die im Zuge der Überprüfungstätigkeit festgestellt wurden sind umgehend zu beheben. Der Prüfungsbericht, der die Grundlage für das Ansuchen um Wiederverleihung / Neuerteilung darstellt, hat entweder frei von Mängeln zu sein oder Aussagen darüber zu enthalten, dass die bei der Überprüfungstätigkeit festgestellten Mängel behoben wurden.  
  
Die Durchführung der Mängelbehebung sowie die Funktionsfähigkeit der Anlage sind vom Fremdprüfer mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.
- Dichtheitsnachweis der Anlagenteile (Zuleitungen, Kontrollschächte, Behälter usw.)
- Bei Gewässereinleitungen sind Angaben über das Ausmaß der Wasserführung im Vorfluter (hydrologisches Gutachten, Abflussmessung usw.) vorzulegen.
- Aktueller Katasterlageplan im geeigneten Maßstab (z.B. M 1:500, M 1:1.000)  
Ein aktueller Katasterlageplan ist dann erforderlich, wenn seit dem Einbau der Abwasserbeseitigungsanlage Berichtigungen an der Katastermappe oder Grundstücksteilungen mit neuer Nummerierung der Grundstücke durchgeführt wurden. Sollte die Lage der in der Natur ausgeführten Anlagenteile wesentlich vom bewilligten Einreich- bzw. Ausführungslageplan abweichen, ist ebenfalls ein angepasster Katasterlageplan vorzulegen. Sind gegenüber dem bewilligten Einreich- bzw. Ausführungslageplan keine Abweichungen feststellbar, so ist eine Kopie der letztgültigen Plandarstellung beizulegen, die mit Datum und Unterschrift des fachkundigen Prüfers bzw. Planers zu versehen ist.
- Aktuelles Grundstücksverzeichnis
- Bestätigung der Gemeinde, dass das/die zu entsorgende/n Objekt/e nicht im Kanalisationsbereich liegt/liegen. (Es ist zu prüfen ob die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht gemäß § 4 (1) des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes gegeben sind.)

**Sofern nach Überprüfung der Projektunterlagen ein Weiterbetrieb der Abwasserbeseitigungsanlage öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht nachteilig ist, wird seitens der Wasserrechtsbehörde dem Ansuchen um Wiederverleihung / Neuerteilung des Wasserrechtes mittels Bescheid stattgegeben.** Die Dauer der Bewilligung wird unter Berücksichtigung des Anlagentyps und dessen Bauzustand mit maximal 20 Jahren neu festgesetzt. Der neue Bescheid wird zudem mit aktualisierten Bedingungen und Vorschriften erlassen, die dem Stand der Technik angepasst sind.